

Allgemeine Reisebedingungen

Intakt-Reisen GmbH & Co KG (www.intakt-reisen.de) ist ausschließlich Vermittler touristischer Leistungen. Die nachfolgenden Veranstalter-Reisebedingungen entsprechen dem letzten Stand, der uns durch den Veranstalter dieser Reise mitgeteilt wurde und beziehen sich explizit nur auf die Reisen, in welcher die direkte Verlinkung hierauf erfolgt. Für die Rechtsgültigkeit dieser Reisebedingungen kann Intakt-Reisen GmbH & Co. KG nicht verantwortlich gemacht werden.

Bitte lesen Sie sich die folgenden Bedingungen und Hinweise, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem Veranstalter regelt und die Sie mit Ihrer Anmeldung anerkennen, sorgfältig durch. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften des §§ 651 A – Y und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 – 11 BGB-InfoV und füllen diese aus.

1. Reiseanmeldung

Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, per Fax oder durch andere Fernkommunikationsmittel vorgenommen werden. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Reisebestätigung

Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung durch den Veranstalter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Der Vertrag basiert ausschließlich auf Angaben, Beschreibungen und Bedingungen im aktuellen Katalog sowie in der Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von dem Inhalt der Anmeldung ab, gilt sie als neues Angebot, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde dieses neue Angebot innerhalb der Bindungsfrist annimmt. Eine nach Übergabe des Sicherungsscheins (siehe 3.) folgende Anzahlung gilt als Annahme.

3. Zahlung des Reisepreises

3.1 Alle Zahlungen auf den Reisepreis, also auch die Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten.

Ihr gezahlter Reisepreis wird abgesichert durch den Sicherungsschein der R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden, Telefon 0611 / 53 3 – 0.

3.2 Nach Übergabe des Sicherungsscheins ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung in Höhe von maximal 20 % des Reisepreises fällig. Für Schiffs-/Kreuzfahrten beträgt die Anzahlung 25 % des Reisepreises.

3.3 Die Restzahlung wird bis 21 Tagen vor Reisebeginn fällig, sofern die Durchführung der Reise feststeht und sie nicht aus Gründen von Ziffer 10.1 abgesagt werden kann. Der restliche Reisepreis ist bei Schiffsreisen 42 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen, die weniger als 28 Tage (bei Schiffsreisen 42 Tage) vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig, wenn die Reise aus den genannten Gründen nicht mehr abgesagt werden kann.

3.4 Sollte der Reisepreis vor Antritt der Reise nicht vollständig bezahlt sein, ist der Veranstalter nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz gemäß Ziffer 7.2 zu verlangen.

4. Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den Beschreibungen der jeweiligen Reise im Katalog, im Internet und aus der Reisebestätigung nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser AGBs. Sie sind für den Veranstalter bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalog- bzw. Internetangaben zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich sofort informiert wird.

5. Leistungsänderungen

5.1 Die in den Katalogen und im Internet enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich der Reiseveranstalter in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird.

5.2 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss eintreten und die nicht vom Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind aufgrund des spezifischen Charakters von Trekking- und Expeditionsreisen nicht vollkommen auszuschließen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass insbesondere bei Tier-Erlebnisreisen naturbedingt keine Gewährleistung für das Vorhandensein und die Beobachtungsmöglichkeit bestimmter Tierarten besteht. Die Tiere leben in freier Wildbahn. Änderungen oder Abweichungen einzelner

Reiseleistungen, die nach Vertragsschluss zwingend notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund über Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen. Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5.3 Im Falle einer nachträglichen erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist, die Änderung anzunehmen oder seinen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Nach Ablauf der vom Veranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur erheblichen Vertragsänderung als angenommen. Wahlweise kann der Veranstalter dem Kunden auch die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise anbieten, wenn der Veranstalter eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

6. Preisänderungen

6.1 Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für den Veranstalter und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind:

Devisenwechselkurse; Beförderungskosten (insbesondere bei Ölpreisverteuerungen); behördliche Gebühren oder sonstige behördliche Abgaben, wie z. B. Hafen- und Flughafengebühren.

Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Bei den Katalogangaben wurden folgende Wechselkurse zugrunde gelegt:

1 EUR = 1,33 USD für Äthiopien, Argentinien, Borneo,

Brasilien, Costa Rica, Ecuador & Galápagos, Honduras,

Indien, Indonesien, Kolumbien, Lettland, Malawi,

Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Panama, Peru, Ruanda,

Sambia, Sansibar, Tansania, Uganda, Venezuela, Vietnam

1 EUR = 1,40 CAD für Kanada

1 EUR = 8,20 NOK für Norwegen

1 EUR = 138,8 ISK für Island

1 EUR = 13,90 NAD für Namibia

1 EUR = 14,00 ZAR für Südafrika

1 EUR = 4,0 MYR für Borneo

6.2 Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung in Ziffer 6.1. genannten Preisbestandteile und ihrer Auswirkungen auf die Kosten der Reise entspricht. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reiseteilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reiseteilnehmer verlangen.

c) Werden die bei Vertragsschluss gültigen Abgaben, wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um diesen entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet dem Reiseteilnehmer auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu spezifizieren und zu belegen.

6.3 Der Veranstalter hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden, mitzuteilen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

6.4 Erhöht sich der Gesamtreisepreis um mehr als 8 %, so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach der Mitteilung des Veranstalters gegenüber diesem oder dem buchenden Reisebüro erklärt werden. Dem Reisenden steht auch das Recht zu, anstelle des Rücktritts eine gleichwertige andere Reise aus dem Angebot des Veranstalters zu wählen.

6.5 Die in 6.2 aufgeführten Kriterien für eine Preiserhöhung gelten auch für eine Preisminderung nach § 651 f Abs. 4 BGB.

7. Rücktritt durch den Reisenden

7.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Rücktritt ist grundsätzlich formlos möglich. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

7.2 Bei einem Rücktritt des Kunden vor Reiseantritt steht dem Veranstalter anstelle des Reisepreises eine angemessene Entschädigung gem. § 651 h BGB zu, sofern der Veranstalter den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände i.S.d. § 651 h Abs. 3 BGB vorliegen.

7.3 Bei Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann der Veranstalter folgende pauschalisierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

– Bei allen Pauschalreisen OHNE Bestandteil von mehrtägigen

Schiffs-/ Kreuzfahrten:

Rücktritt bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 20 %,

Rücktritt ab 59. bis 45. Tag vor Reiseantritt 30 %,

Rücktritt ab 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 50 %,

Rücktritt ab 21. Tag vor Reiseantritt und bei

Nichtanreise 90 % des Reisepreises.

– Bei allen Pauschalreisen MIT Bestandteil von mehrtägigen

Schiffs-/ Kreuzfahrten:

Rücktritt bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 30 %,
Rücktritt ab 59. bis 45. Tag vor Reiseantritt 40 %,
Rücktritt ab 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 60 %,
Rücktritt ab 21. Tag vor Reiseantritt und bei
Nichtanreise 90 % des Reisepreises.

Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldeten Reisetilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Rücktrittsentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbes ermittelt worden. Dem Reisetilnehmer bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen.

7.4 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet der ursprüngliche Reisende und der Ersatzteilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungskosten werden vom Veranstalter mit pauschal 50 EUR berechnet. Dem Reisenden bleibt der Nachweis niedriger Kosten unbenommen.

7.5 Der Veranstalter kann anstelle der unter Ziffer 7.3 genannten Pauschalen einen konkret berechneten Entschädigungsanspruch als Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen geltend machen.

Maßgeblich für die Berechnung ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. In diesem Fall wird der Veranstalter die konkrete Entschädigung beziffern und begründen.

7.6 Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt oder einer Erstattung behördliche oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und andere Versicherungen

8.1 Gegen die in Ziffer 7.3 genannten Rücktrittskosten (Rücktrittsentschädigung) kann sich der Reisetilnehmer durch eine Reiserücktrittskosten-Versicherung versichern. Der Veranstalter empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung.

8.2 Der Veranstalter empfiehlt zusätzlich den Abschluss einer Reise-Komplettschutz-Versicherung mit folgenden Versicherungen: Reisekranken-, Reisegepäck-, Reiseunfall- und Reisehaftpflichtversicherung sowie eine Notfall-Versicherung u.a. inklusive Abdeckung der Mehrkosten für einen Rücktransport bei Unfall oder Krankheit.

9. Rücktritt durch den Veranstalter

9.1 Bis 28 Tage (bei Schiffsreisen 46 Tage) vor Reisebeginn kann der Veranstalter von der Reise zurücktreten, wenn die im aktuellen Katalog, im Internet oder in sonstigen Unterlagen/ Reisebestätigungen festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Der Rücktritt wird unverzüglich mitgeteilt und der Reisende erhält bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis unverzüglich zurück.

9.2 Falls der Veranstalter bereit und in der Lage ist, die Reise trotz Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl zu geänderten Konditionen durchzuführen, so wird der Reisende gleichzeitig mit der Rücktrittserklärung hiervon unterrichtet. Es steht dem Reisenden frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Stimmt der Reisende diesem Angebot zu, kommt auf dieser Grundlage ein neuer Reisevertrag zustande.

9.3 Falls ein Teilnehmer die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Reisevertrag zu kündigen. In diesem Fall behält er den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.

10. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

10.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen.

10.2 Der Veranstalter kann für bereits erbrachte Leistungen oder die zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Wird der Vertrag gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung.

10.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

11. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

- Die gewissenhafte Vorbereitung der Reise
- Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- Die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, sofern der Veranstalter nicht gemäß Ziffer 5.1 vor Vertragsschluss eine Änderung der Leistungen erklärt hat
- Die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Die vertragliche Haftung gegenüber dem Kunden auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder b) soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Die Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen, die auf den Reiseveranstalter oder die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind und dessen bzw. die Haftung des Reiseveranstalters danach ausgeschlossen oder beschränkt ist.

12.3 Vermittelt der Veranstalter lediglich einzelne fremde Leistungen (z. B. nur Flug, Mietwagen, Bahn, Hotel, Ausflüge, etc.), so haftet der Veranstalter nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des fremden Vertragspartners des Reisenden. Diese stehen auf Anforderung zur Verfügung.

13. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-Verordnung 2111/2005 ist der Veranstalter verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft bei Buchung noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die tatsächliche Fluggesellschaft/ Fluggesellschaften feststeht/en. Bei einem Wechsel der

ausführenden Gesellschaft hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-Verordnung 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung dieser Leistung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die von der EU-Kommission veröffentlichte „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban/index_de.htm

14. Mitwirkungspflicht und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

14.1 Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. Der Kunde ist verpflichtet einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung, deren Kontaktdaten in den Reiseunterlagen stehen, anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung nicht geschuldet oder nicht erreichbar, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es der Reisekunde schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so kann der Reisende weder Minderungsansprüche (nach § 651 m BGB) noch vertragliche Schadensersatzansprüche (nach §651 n BGB) geltend machen.

14.2 Will der Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach §651 l BGB kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für den Veranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

14.3 Schäden oder Verspätung des aufgegebenen Gepäcks bei Flugreisen sollten der zuständigen Fluggesellschaft unverzüglich an Ort und Stelle mittels schriftlicher Schadensanzeige (P.I.R.) zur Kenntnis gebracht werden. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckschäden binnen 7 Tagen und bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Reiseveranstalter bzw. der Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen.

14.4 Bei Ansprüchen des Reisekunden kann sich eine Anrechnung aus § 651 p Satz 3 BGB ergeben, wenn z.B. Ausgleichszahlungen einer Fluggesellschaft aufgrund der EU Verordnung Nr. 261/2004 auf den Anspruch des Kunden gegenüber dem Veranstalter zum selben Ereignis angerechnet werden.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

15.1 Ansprüche des Reiseteilnehmers nach den §§ 651 c bis f ff BGB, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vertraglichen Reiseendes.

15.2 Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Veranstalter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Veranstalter verpflichtend würde, informiert der Veranstalter die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der Veranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1 Der Veranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

16.2 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Veranstalter mit der Beschaffung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16.3 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.4 Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen für das vereinbarte Reiseziel sollte sich der Kunde rechtzeitig informieren und ggf. ärztlich beraten lassen. Gesundheitsämter, Tropeninstitute oder die BZgA geben allgemeine Informationen.

17. Gültigkeit

Sämtliche Angaben entsprechen dem Stand im Juli 2018. Alle zuvor erschienenen Kataloge und Flyer verlieren ihre Gültigkeit. Die angebotenen Preise sind für Abflüge/Reisebeginn bis 31.12.2019 gültig.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen dem Veranstalter und dem Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Der Gerichtsstand für Reisen des Veranstalters ist der Firmensitz in Berlin.

Für Klagen des Veranstalters gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart. Vorbezeichnetes gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

19. Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die § 651 a ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stand: März 2019

Die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle ist das Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 785179579 40, Telefax: +49 7851 79579 41. Internet: www.verbraucher-schlichter.de E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter webgate.ec.europa.eu finden.

Datenschutzerklärung

1. Allgemeine Hinweise

Für den Veranstalter ist der Schutz Ihrer Privatsphäre und persönlichen Daten von großer Wichtigkeit. Diesem Aspekt schenkt der Veranstalter auch in der Umsetzung seiner Internet-Aktivitäten hohe Bedeutung. Unsere Datenschutzpraxis steht daher im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erfüllung des

Reisevertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage hin (Reiseangebot). Da sich auf Grund des technischen Fortschritts und organisatorischer Änderungen die eingesetzten Verarbeitungsverfahren ändern/weiterentwickeln können, behält sich der Veranstalter vor, die vorliegende Datenschutzerklärung gemäß den neuen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Der Veranstalter bittet Sie deshalb die Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Sollten Sie mit den im Verlaufe der Zeit auftretenden Weiterentwicklungen nicht einverstanden sein, so können Sie schriftlich, gemäß Art 17 EU-DSGVO, eine Löschung der Daten, die nicht auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben, wie handelsrechtlicher oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, gespeichert werden, verlangen.

2. Personenbezogene Daten

Die im Rahmen unserer Leistungen erhobenen personenbezogenen Daten werden ohne Ihre Einwilligung nur zur Vertragsabwicklung und Bearbeitung Ihrer Anfragen / Buchungen genutzt. Dies bedeutet, wenn Sie beim Veranstalter eine Buchung vornehmen, werden Ihre von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, das sind insbesondere Ihre Buchungs- und Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, Mail Adresse, Telefonnummer), ggfs. die Daten in Reisedokumenten (Passnummer, Passdaten, Geburtsdatum,), ggfs. die Daten zu Zahlungsart und im Zusammenhang mit Zahlungen sowie weitere von Ihnen angegebene Daten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und Abwicklung Ihrer Reise gespeichert, verarbeitet und, soweit für die Buchung erforderlich, an Dritte, z.B. gebuchte Leistungsträger wie Reiseagenturen oder Hotels, übermittelt.

Es ist insoweit nicht ausgeschlossen, dass Dritte die übertragenen Daten von E-Mails einsehen und/oder auf diese zugreifen können. Wir empfehlen Ihnen, diesen Aspekt bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob und welche Daten Sie per E-Mail übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere bei der Reisebuchung auch personenbezogene Daten von Mitreisenden erhoben werden können. Sie sollten daher sicherstellen, dass sämtliche Informationen, die sich auf Dritte beziehen, mit dem Einverständnis dieser Personen von Ihnen bereitgestellt werden.

3. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Gegenstand des Veranstalters ist die Veranstaltung von Reisen und die damit in Verbindung stehenden Dienst-, Abrechnungs- und Serviceleistungen. Die Datenaufnahme, -verarbeitung und -nutzung erfolgt zur Ausübung dieser Zwecke.

Erfolgt die Erhebung und Verarbeitung zur Buchungsabwicklung, so nutzt der Veranstalter diese im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses. Bei Fragen zur Reise nutzt der Veranstalter diese im Rahmen der Zweckbestimmung und zur weiteren Kommunikation und Antwort auf Ihre Anfragen und Wünsche. Alle weiterführenden persönlichen Daten erfolgen freiwillig.

Zur Ausführung und Abwicklung der von Ihnen gebuchten Reiseleistungen leitet der Veranstalter Ihre personenbezogenen Daten an die jeweiligen Vertragspartner (z.B. Fluggesellschaft, Hotel, Autovermietung oder Reiseversicherung) weiter. Personenbezogene Daten leitet der Veranstalter im gesetzlichen Rahmen ausschließlich in den Fällen weiter, in denen dies für die Abwicklung Ihrer Buchung oder dem damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsprozess notwendig ist. Erhebung bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften.

Die aufgenommenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an andere Dritte weitergegeben.

5. Ihre Rechte

Einer Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit widersprechen. Dazu haben Sie nach der EU-DSGVO verschiedene Rechte, z.B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung bzw. Widerspruch der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Zudem hat jeder von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffene das Recht, jederzeit von dem für die

Verarbeitung Verantwortlichen unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten und eine Kopie dieser Auskunft zu erhalten.

Einer Löschung können unter Umständen gesetzliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf abrechnungstechnische und buchhalterische Zwecke entgegenstehen. In diesem Fall wird der Veranstalter Ihre Daten sperren.

Ihr Auskunftersuchen bzw. Ihren Widerspruch senden Sie bitte an den Veranstalter.

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde, einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 EU-DSGVO. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

13. Aktualisierung und Änderung

Teile der Datenschutzerklärung können vom Veranstalter geändert oder aktualisiert werden, ohne dass Sie vorher von diesem benachrichtigt werden. Bitte überprüfen Sie jeweils die Datenschutzerklärung bevor Sie das Angebot des Veranstalters nutzen, um bei möglichen Änderungen oder Aktualisierungen auf dem neusten Stand zu sein.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Veranstalter trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt der Veranstalter über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn

der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Veranstalter hat eine Insolvenzabsicherung mit Insolvenzversicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde Insolvenzversicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG Verwaltung: Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611-533 5859, info@ruv.de kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des Veranstalters verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzungrichtlinie-eu2015-2302.de